

Ehrenratsordnung (ERO) des Deutscher Club für Leonberger Hunde e. V.

§ 1 Allgemeines

Diese Ehrenratsordnung enthält ergänzende – in jedem Fall nachrangige - Regelungen zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens gemäß § 9 der Vereinssatzung.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden oder der Beisitzer übernehmen der Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. die Vertreter der Beisitzer deren Aufgaben. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen rechtserfahren sein oder Erfahrung im Umgang mit der Satzung und den Ordnungen des DCLH und des VDH haben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen als ordentliche Mitglieder dem DCLH ohne Einschränkungen angehören.

3. Dem Vorsitzenden des Ehrenrates obliegt die Leitung der Ehrenratstätigkeit, insbesondere führt er den Vorsitz in den Verhandlungen und den Schriftverkehr mit den Beteiligten.

4. Die gewählten Mitglieder des Ehrenrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zum Abschluss anhängender Verfahren (Beginn verfahrensleitender Entscheidungen während der regulären Amtszeit) zuständig und führen dieses Verfahren bis zum Ende. Auf Antrag und mit Zustimmung der Parteien des anhängigen Verfahrens kann eine Übertragung des Verfahrens an einen neu gewählten Ehrenrat erfolgen, um eine Erledigung des Verfahrens zu fördern. Ein übernommenes Verfahren durch einen neu gewählten Ehrenrat gilt für diesen als neues Verfahren.

§ 3 Zuständigkeit und rechtliche Verbindlichkeit

1. Der Ehrenrat entscheidet nur soweit dies in der Satzung des DCLH vorgesehen ist. Der Ehrenrat ist insbesondere Einspruchsinstanz bei der Verhängung von Vereinsstrafen, insbesondere bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zucht -und/oder Leistungsrichter, Zuchtwart bzw. eines Zuchtverbotes, und/oder einer Zuchtbuchsperr. Der Ehrenrat ist nicht zuständig für allgemeine Meinungsverschiedenheiten innerhalb des DCLH; hierauf gerichtete Anträge sind unzulässig.

2. Durch die Einleitung des Verfahrens durch den Antragsteller und durch die Einlassung des Antragsgegners auf das Verfahren erkennen beide Parteien materiell-rechtlich die Verbindlichkeit der Verfahrensregeln, der Entscheidung des Ehrenrats oder eines im Verfahren geschlossenen Vergleichs an. Die Parteien erkennen an, dass wegen eines vollstreckbaren Inhalts einer Entscheidung oder eines Vergleichs die Vollstreckbarkeit vor dem ordentlichen Zivilgericht betrieben werden kann. Hierdurch entstehen weitere Kosten, die in der Regel durch die unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO zu erstatten sind.

§ 4 Unabhängigkeit, Befangenheit, Ablehnung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Entscheidung unparteiisch abzugeben.
3. Ein Mitglied des Ehrenrates kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Dies ist dem Vorsitzenden, ggfls. unter Angabe der persönlichen Gründe, mitzuteilen.
4. Die Parteien des Ehrenratsverfahrens können einen Antrag auf Ablehnung eines Ehrenratsmitgliedes wegen Befangenheit stellen. Der Antrag bedarf der Begründung.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Ehrenrates. Richtet sich der Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden, so entscheiden die Beisitzer.

§ 5 Einleitung des Verfahrens und allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Für die Tätigkeit des Ehrenrates fallen Kosten an, die in § 7 dieser Ordnung geregelt sind.
2. Die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei (Antragsteller) hat bei dem Vorsitzenden des Ehrenrates eine Antragschrift mit vier Abschriften per Einschreiben mit Rückschein einzureichen. Die Antragschrift muss neben den persönlichen Daten des Antragstellers und des Antragsgegners einen konkreten Antrag enthalten, aus dem das Begehren des Antragstellers zu erkennen ist. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes sind als solche zu kennzeichnen. Alle Schriftstücke sind während des Verfahrens stets in ausreichender Anzahl einzureichen. Der Ehrenrat kann mit Zustimmung der Parteien anordnen, dass der Schriftwechsel auf dem elektronischen Weg (E-Mail) geführt wird.
3. Voraussetzung für das Tätigwerden des Ehrenrates ist die Zahlung eines angeforderten Kostenvorschusses auf das Vereinskonto des DCLH mit dem Vermerk "Ehrenrat + Name des Antragstellers" durch den Antragsteller. Der Kostenvorschuss soll die voraussichtlichen Verfahrenskosten abdecken. Bei Anrufung des Ehrenrates durch den Vereinsvorstand ist kein Kostenvorschuss zu zahlen. Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
4. Das Ehrenratsverfahren ist ein vereinsinternes Verfahren zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitfällen. Es orientiert sich an den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). Es soll jedoch einfacher, schneller und kostengünstiger für die Parteien sein als ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht. Ein Vergleich ist in jeder Lage vor Abschluss des Verfahrens möglich.
5. Das Verfahren endet mit einer Ehrenratsentscheidung, gegen die ein vereinsinternes Rechtsmittel (Berufung) nicht möglich ist. Die Entscheidung ist den Parteien durch Einschreiben, gegebenenfalls an die zuletzt bekannte Adresse, zu übermitteln.

§ 6 Gang des Verfahrens

1. Der Ehrenrat entscheidet grundsätzlich nach geheimer Beratung des Vorsitzenden und der Beisitzer. Diese kann persönlich wie auch fernmündlich erfolgen.

2. Die Führung des Verfahrens einschließlich der Entscheidung kann dem Vorsitzenden oder einem Beisitzer allein übertragen werden. (Einzelentscheidung) Dies kann in jeder Lage des Verfahrens erfolgen. Eine Rückübertragung an den Spruchkörper ist ebenso möglich.

Von der Möglichkeit der Einzelentscheidung soll der Ehrenrat nur in einfach gelagerten Fällen Gebrauch machen. Eine Einzelentscheidung, die der Beschleunigung und Kostenersparnis dienen soll, ist nicht angreifbar.

3. Der Ehrenrat soll seine Entscheidung ebenso gründlich vorbereiten wie das Verfahren beschleunigen. Hierzu kann – nach pflichtgemäßem Ermessen des Ehrenrats - ein schriftliches Verfahren und/oder eine mündliche Verhandlung, die nicht öffentlich ist, angeordnet werden. Auf Antrag einer Partei muss jedoch mündlich verhandelt werden. Es gelten die Vorschriften der ZPO über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens.

4. Über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung wird eine Niederschrift erstellt.

5. Mit Abschluss eines Vergleichs, der beide Parteien materiell-rechtlich bindet oder mit dem Zugang der Entscheidung des Ehrenrats ist das Verfahren beendet.

§ 7 Kosten des Verfahrens

1. Ein verfahrensbeendender Vergleich wie auch eine Entscheidung des Ehrenrats enthält eine Regelung zu den Verfahrenskosten. Diese ergeht auf der Grundlage der Regelungen der §§ 91 ff ZPO und ist für die Parteien verbindlich im Sinne des § 3 ERO.

2. Der Ehrenrat setzt auch den Streitwert fest, entsprechend den Regelungen der ZPO und des Gerichtskostengesetzes. Für das Ehrenratsverfahren entstehen folgende Kosten nach § 7.3 bis § 7.5 ERO.

3. Kosten für das Verfahren im Allgemeinen: eine 3-fache Gebühr. Die Kosten mindern sich auf eine 1-fache Gebühr bei Abschluss eines verfahrensbeendenden Vergleichs, einer Antragsrücknahme oder bei einer verfahrensbeendenden Entscheidung, die keiner Begründung bedarf.

4. Zu den weiteren Verfahrenskosten gehören die Kosten für Fahrt- und Zeitaufwand sowie Spesen und Auslagen des Ehrenrats gemäß Finanzordnung des DCLH für die Wahrnehmung von Terminen zu mündlichen Verhandlungen, ggf. die notwendigen Kosten der Anmietung von Verhandlungsräumen sowie die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen analog den gesetzlichen Vorschriften.

5. Die Höhe der in § 7.3 genannten Gebühren richtet sich streitwertbezogen nach dem halben Satz der Gebühren nach GKG (Gerichtskostengesetz) für ein Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit, mindestens jedoch 100 €. Die Höhe einer Gebühr nach § 7.3 ist streitwertunabhängig auf einen Betrag von 500 € begrenzt.

6. Nicht zu den Verfahrenskosten gehören die eigenen Kosten und Auslagen einer Partei zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens. Diese werden der anderen Partei unabhängig vom Verfahrensausgang nicht erstattet. Dies gilt auch für die Kosten eines hinzugezogenen Beistandes oder Bevollmächtigten.

7. Der Ehrenrat ermittelt auf der Grundlage der Kostenentscheidung die auf die Parteien entfallenden Kosten unter Berücksichtigung gezahlter Vorschüsse und fordert diese rechtsverbindlich für die Parteien an. Deren Durchsetzung folgt erforderlichenfalls nach § 3 ERO durch die Parteien selbst.

§ 8 Bekanntmachung, Veröffentlichung, Aufbewahrung

1. Verfahrensbeendende Entscheidungen mit materiellem Inhalt sind ihrem Tenor nach im offiziellen Mitteilungsorgan des DCLH zu veröffentlichen. Die Parteien können die Veröffentlichung eines Vergleichs im Vergleich selbst ausschließen. Die Veröffentlichung ist in diesem Fall darauf zu beschränken, dass ein Ehrenratsverfahren durch Vergleich der Parteien geendet hat.

2. Verfahrensunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens bei der Geschäftsstelle geführt. Die Parteien erklären sich mit einer Vernichtung der Akten nach frühestens 10 Jahren der Aufbewahrung einverstanden. Einsicht in die Verfahrensakten steht nur Vereinsmitgliedern zu, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen müssen. Staatlichen Stellen und Dritten wird nur Einsicht gewährt aufgrund einer gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen oder vergleichbaren Anordnung.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung des DCLH e. V. am 22.05.22